



**Regionalverband  
Südlicher Oberrhein**  
Planen. Beraten. Entwickeln.

DS PIA 06/11  
(Anlage)

Freiburg i. Br., 09.05.2011

Unser Zeichen: 8609.0

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19  
79102 Freiburg i. Br.

## Planungsausschuss am 26.05.2011

### TOP 3 (öffentlich)

#### Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein 2025

hier: Kapitel 3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

– *beschließend* –

#### 1. Beschlussvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle

- 1.1 Der Planungsausschuss nimmt die Fachvorträge zum Gutachten ‚Wichtige Bereiche für die Trinkwasserversorgung‘ von Herrn Abteilungspräsident Prof. Dr. Ralph Watzel, Leiter der Abteilung 9 (LGRB) und Herrn Abteilungspräsident Ulrich Springer, Leiter der Abteilung 5 (Umwelt) des Regierungspräsidiums Freiburg, zur Kenntnis.
- 1.2 Der Planungsausschuss beschließt die dem Leitprinzip des „schlanken (=steuerungsrelevanten) Regionalplanes“ entsprechende und unter den Ziffern 5 bis 7 dargestellte Vorgehensweise.

## 2. Anlass

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2010 den formellen Beschluss zur Fortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein 1995 gefasst und damit die Verbandsgeschäftsstelle beauftragt, die zur Fortschreibung erforderlichen Bearbeitungsschritte der Teilkapitel vorzustellen und über deren Inhalte und Ausgestaltung zu berichten. (DS VVS 10/10)

Regelungen zum Schutz des Grundwassers sind zentrale originäre Aufgaben der Regionalplanung. Sie werden im Landesplanungsgesetz (LplG) und Raumordnungsgesetz (ROG) formuliert und im Landesentwicklungsplan (LEP) konkretisiert.

**Grundwasserschutz** ist Teil einer **existenziellen Daseinsvorsorge**, bei dem für die räumliche Planung eine Orientierung am Vorsorgeprinzip besonders geboten ist. Im Regionalplan 1995 wie auch schon in seinem Vorläufer aus dem Jahr 1980 sind großflächige Gebietsfestlegungen erfolgt, die vor dem Hintergrund des aktuellen fachlichen Kenntnisstandes einer umfassenden Überprüfung bedürfen. Gleichzeitig nimmt die herausgehobene Bedeutung der **planerischen Vorsorge** vor dem Hintergrund des **Klimawandels** zu.

Das Grundwasservorkommen im Oberrheingraben umfasst eines der bedeutendsten Vorkommen Mitteleuropas. Im südlichen Bereich des Oberrheingrabens, zwischen Basel und Rastatt, sind im Untergrund etwa 80 Milliarden Kubikmeter (d.h. 80 Kubikkilometer) Wasser gespeichert, was in etwa dem **1,6-fachen Volumen des Bodensees** entspricht. Vorrangiges, auch landesplanerisches Ziel ist die langfristige **Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser**. Unwägbarkeiten zukünftiger Entwicklungen, wie lokale Veränderungen des Grundwasserdargebots durch den Klimawandel oder die ggf. erforderliche Neuerschließung von Trinkwasserförderungen aufgrund stofflicher Belastung bestehender Wasservorkommen stellen dabei planerisch zu beachtende Randbedingungen dar. Zugleich fordert ein **allgemeiner Schutz** des Grundwassers einen flächendeckenden, von einer Trinkwassergewinnung unabhängigen Schutz vor nachteiliger Beeinflussung (LEP 2002, PS 4.3.1 und 4.3.2).

Der Grundwasserschutz steht in besonderem Maße in inhaltlicher Verbindung zum Regionalplankapitel 3.5 „Gebiete für Rohstoffvorkommen“, da räumlich starke Überschneidungen bedeutender Rohstoffvorkommen mit bedeutenden Wasservorkommen in der Oberrheinebene vorliegen. Vor allem der Nassabbau von Kiesen und Sanden, d.h. die Freilegung des Grundwassers, kann neben naturschutzfachlichen und anderen Belangen mit dem Grundwasserschutz in Konflikt stehen. Dies bedingt einen hohen regionalplanerischen Abstimmungsbedarf und begründet eine Behandlung beider Themen in einem Sitzungstermin am 26.05.2011. (DS PIA 05/11)

### **3. Rechtliche Vorgaben**

Nach dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum „in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit (...) des Wasserhaushalts (...) zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen“ (§ 2 Abs. 2 ROG).

Laut Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) sind im Regionalplan „Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen“ festzulegen (§ 11 Abs. 3 LplG). Diese Festlegungen können grundsätzlich in Form von Vorranggebieten und von Vorbehaltsgebieten erfolgen (§ 11 Abs. 7 LplG). Allerdings sind nach der für die Regionalverbände verbindlichen Verwaltungsvorschrift (VwV) Regionalpläne in der Regel Vorranggebiete festzulegen.

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP 2002) formuliert im Plansatz 4.3.1 im Hinblick auf die Wasserversorgung als Ziel der Raumordnung, dass in allen Teilräumen des Landes eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sicherzustellen ist. Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern, Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnahе Vorkommen vorrangig zu nutzen. Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in den Regionalplänen im erforderlichen Umfang Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen.

Der LEP formuliert ferner im PS 4.3.2 im Hinblick auf den (allgemeinen) Grundwasserschutz als verbindliches Ziel, dass Grundwasser als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern ist, dabei „sind insbesondere die großen Grundwasservorkommen in der Rheinebene (...) nachhaltig zu schützen und zu sichern“.

In der Begründung der Plansätze 4.3.1 und 4.3.2 führt der LEP aus, dass in den Bereichen zur Sicherung von Wasservorkommen keine Maßnahmen ergriffen werden dürfen, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Qualität und Quantität des Grundwassers führen. Diese Bereiche sind zur Sicherung der Trinkwasserqualität insbesondere von neuen Abbaustätten für Kies und Sand freizuhalten.

### **4. Begründung des Fortschreibungsbedarfs**

Der Regionalplan 1995 legte auf Basis damaliger fachlicher Grundlagen der höheren Wasserbehörde im Regierungspräsidium Freiburg weiträumig Grundwasserschonbereiche als Ziele der Raumordnung fest (ca. 36 % der Oberrheinebene im Verbandsgebiet). Die Gebietskulisse stammte dabei in ihren Grundzügen noch aus dem Regionalplan 1980 (Nachtrag Deckschichtenerhaltungsbereiche). Seinerzeit wurde vor allem die Öffnung der Deckschicht z.B. durch Rohstoffabbau als problematisch eingestuft, während bspw. die Siedlungsentwicklung als weniger relevant für den Schutz der Grundwasservorkommen angesehen wurde. Die regionalplanerische Steuerungswirkung konzentrierte sich deshalb vor allem auf

Rohstoffabbauvorhaben, nicht jedoch auf Siedlungsentwicklungen und andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit Grundwasserrelevanz.

So fordert zwar der Plansatz 3.3.1 des geltenden Regionalplanes 1995 im Hinblick auf die Errichtung und Erweiterung von Betrieben und anderen Anlagen einschließlich der Anlagen der technischen Infrastruktur, sicherzustellen, dass eine Minderung der Qualität und Quantität des Grundwassers verhindert wird. Dazu wird jedoch in der Begründung ausgeführt, dass die Errichtung und die Erweiterung von Betrieben, bei denen eine große Grundwassergefährdung nicht verhindert werden kann, vermieden werden „sollte“. Den Trägern der Bauleitplanung und Fachplanungen wurde „empfohlen, derartige Vorhaben, wenn möglich, außerhalb der Regionalen Grundwasserschonbereiche vorzusehen“. Da diese Formulierung lediglich empfehlenden Charakter hatte, wurden in Grundwasserschonbereichen teilweise auch solche Nutzungen realisiert, die den Schutzzweck der Bereiche aus heutiger fachlicher Sicht dauerhaft in Frage stellen. Daher ist eine Überprüfung der Kulisse erforderlich.

Darüber hinaus wurden bei der Abgrenzung der Grundwasserschonbereiche in früheren Jahren rheinnahe Bereiche ausgespart. Aufgrund der stark verbesserten Gewässergüte des Rheins kommen nunmehr auch diese Flächen als potenzielle Grundwasserschonbereiche in Betracht. Zudem hat zwischenzeitlich ein deutlicher hydrogeologischer Erkenntniszugewinn stattgefunden.

Daraus ergeben sich für die Regionalplanfortschreibung folgende Schlussfolgerungen:

Die dem Regionalplan 1995 zugrunde gelegte **Flächenkulisse** ist durch eingetretene räumliche Entwicklungen und geänderte Rahmenbedingungen inhaltlich zu überprüfen. Ferner haben die bisherigen Regelungen zu Grundwasserschonbereichen im Regionalplan 1995 (Teilfortschreibung 1998) eine unzureichende Steuerungswirkung entfaltet. Aus heutiger Sicht ist eine verbesserte **instrumentelle Umsetzung** des gesetzlich begründeten Vorsorgeauftrags der Regionalplanung notwendig.

Beides bedingt einen deutlichen Überarbeitungsbedarf im Rahmen des fortzuschreibenden Regionalplanes.

## **5. Fachgutachten „Wichtige Bereiche für die Sicherung der Trinkwasserversorgung“**

Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsgeschäftsstelle die Wasserwirtschaftsverwaltung und das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg um Erarbeitung belastbarer Fachgrundlagen für die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes gebeten.

Dieses mit den Wasserbehörden bei den Landratsämtern abgestimmte Fachkonzept der „**Wichtigen Bereiche zur Sicherung der Trinkwasserversorgung**“ wurde (Anlage) 2009 bis 2010 erstellt und grenzt nach schlüssigen fachlichen Kriterien insgesamt 16 potenziell für eine künftige Trinkwassergewinnung besonders geeignete Bereiche in der Region Südlicher Oberrhein ab.

Maßgeblich für die Auswahl der Bereiche waren ihre hydrogeologische Eignung für eine Trinkwasserförderung, vor allem ein hinreichend großes Grundwasserdargebot und das weitgehende Fehlen von irreversibel beeinträchtigenden Flächennutzungen sowie natürlicher Grundwasserbelastungen, die mit einer Trinkwassergewinnung nicht zu vereinbaren wären. Diese Bereiche beziehen aktuell in Nutzung befindliche Wasserfassungen, die durch Wasserschutzgebiete geschützt sind, nicht ein. Denn die „Wichtigen Bereiche“ sind auf eine potenzielle, zukünftige Nutzung ausgerichtet, für die derzeit keine wasserrechtlichen Schutzinstrumente zur Verfügung stehen. In Abhängigkeit von den Zustromverhältnissen wurden in den Bereichen drei Zonen abgegrenzt. Als Teil des Gutachtens wurde vom Regierungspräsidium auf Grundlage der bestehenden fachtechnischen Normen eine differenzierte Einstufung der Verträglichkeit verschiedener Raumnutzungen in diesen Zonen der „Wichtigen Bereiche“ vorgenommen.

Die Flächenkulisse der wichtigen Bereiche für eine Sicherung der Trinkwasserversorgung ist im Vergleich zu den bislang regionalplanerisch gesicherten Grundwasserschonbereichen deutlich kleiner. Insgesamt umfassen die 16 vom Regierungspräsidium Freiburg abgegrenzten Bereiche ca. 120 km<sup>2</sup>. Im Vergleich dazu wies die Kulisse der Grundwasserschonbereiche im Regionalplan 1995 ca. 500 km<sup>2</sup> Fläche auf.

Die ermittelten Bereiche stellen aufgrund ihrer Hydrogeologie und Armut an entgegenstehenden Nutzungen die **letzten verbliebenen Bereiche** im südlichen Teil der badischen Oberrheinniederung dar, die für eine mögliche künftige Trinkwassergewinnung besonders geeignet sind. In diesem Sinne sind sie qualitativ hochwertige „**Suchräume**“ für die **Trinkwasserversorgung künftiger Generationen**.

Der geringe Umfang der im Fachgutachten ermittelten Flächen verdeutlicht, wie gering die verbliebenen Handlungsspielräume in der stark nutzungsgeprägten Oberrheinniederung sind. Er macht zudem deutlich, dass ein hoher Bedarf an einer langfristigen planerischen Sicherung gegenüber irreversiblen entgegenstehenden Nutzungen in diesen Bereichen besteht. Das Regierungspräsidium Freiburg empfiehlt deshalb aus fachlicher Sicht die Kulisse der „Wichtigen Bereiche“ möglichst in vollem Umfang regionalplanerisch zu sichern. Einhergehend mit der starken Verminderung der Flächenkulisse bedürfen diese Bereiche aus Sicht der Fachverwaltung einer umso konsequenteren regionalplanerischen Sicherung und Abstimmung mit konfligierenden Raumnutzungen.

Das Fachgutachten stellt auch eine der zentralen Fachgrundlagen für die Beurteilung von Konfliktfällen des Grundwasserschutzes mit der Rohstoffgewinnung dar. Neben diesem werden dabei grundsätzlich auch Quellen berücksichtigt, die im Rahmen des sogenannten KaBa-Prozesses<sup>1</sup> entstanden sind (LGRB 2001, LfU 2004).

## 6. Schlussfolgerungen

Mit dem Fachgutachten des Regierungspräsidiums wurde im Sinne eines schlanken Regionalplanes eine fachliche Grundlage erarbeitet, deren Gebietskulisse im Vergleich zur bisher regionalplanerisch gesicherten Kulisse deutlich kleiner sowie räumlich differenzierter ist. Gleichzeitig kann auf Basis der von der Fachverwaltung formulierten Nutzungsanforderungen eine inhaltlich differenziertere und wirkungsvollere regionalplanerische Steuerung von Raumnutzungen erfolgen, um eine Sicherung der Trinkwasserversorgung der Region Südlicher Oberrhein, auch unter Bedingungen heute unwägbarer Entwicklungen wie z.B. aufgrund des Klimawandels, für die Zukunft zu gewährleisten.

Bei der Erarbeitung der Fortschreibung der Regionalplanes südlicher Oberrhein soll das Leitprinzip des „schlanken Regionalplanes“ angewandt werden. Das Leitprinzip des „schlanken (=steuerungsrelevanten) Regionalplanes“ erfordert eine konsequente Beschränkung auf steuerungsrelevante Inhalte. Das bedeutet einen Verzicht auf die regionalplanerische Steuerung, soweit fachrechtlich hinreichende Regelungen existieren.

Deshalb sind rechtskräftige Wasserschutzgebiete (WSG) und fachtechnisch abgegrenzte WSG mit bereits betriebener Fassung **nicht** Teil der Gebietskulisse zur regionalplanerischen Sicherung<sup>2</sup> und sollen nicht zusätzlich Gegenstand regionalplanerischer Regelungen sein.

---

<sup>1</sup> Im Pilotprojekt „Konfliktarme Baggerseen – KaBa“ wurde die komplexe Thematik Baggersee - Kiesgewinnung - Grundwasserschutz - Nutzungskonflikte u.a. in sechs Teilprojekten behandelt (LfU 2004). Das LGRB hat in der Studie „Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser“ (LGRB 2001) durch zweijährige Untersuchungen an insgesamt acht Baggerseen die Beziehungen zwischen Baggerseen und Grundwasser untersucht. Durch die Mitarbeit des Industrieverbands Steine und Erden e.V. (ISTE) in der KaBa-Arbeitsgruppe wurden die Belange der Rohstoffwirtschaft berücksichtigt. Bei der Betrachtung der Ergebnisse von KaBa ist zu beachten, dass das Projekt nur eine relativ kurzfristige Betrachtung von ausgewählten Einzelfällen darstellt. Seine Aussagen sind deshalb als solche zu interpretieren und nicht einfach auf andere Fälle übertragbar (vgl. auch LGRB 2001: 62). Die Ergebnisse des KaBa-Projektes sind in den Leitfaden der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg mit dem Titel „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ (LfU 2004) eingeflossen.

<sup>2</sup> Neben rechtskräftigen WSG unterliegen auch fachtechnisch abgegrenzte WSG nach Aussagen der Fachverwaltung bereits einem gehobenen rechtlichen Schutz in Verwaltungsverfahren und vor Gericht.

Auf der anderen Seite erfordert der Ansatz des „schlanken (=steuerungsrelevanten) Regionalplanes“, regelungsrelevante Inhalte effektiv zu steuern: Dort wo ein Steuerungsbedarf gegeben ist, sind die regionalplanerischen Instrumente zum Sichern von Trinkwasservorkommen für zukünftige potenzielle Nutzungen konsequent einzusetzen, um ihr Potenzial langfristig und auch für künftige Generationen zu sichern.

Bei der Darstellung von Gebieten für die Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan handelt es sich jedoch **nicht** um eine Festlegung **zukünftiger Wasserschutzgebiete**. Vielmehr soll durch den Ausschluss irreversibler entgegenstehender Nutzungen **vorsorgeorientiert** die Möglichkeit offengehalten werden, im herausragend ergiebigen Grundwasserkörper des Oberrheingrabens innerhalb der verbliebenen „Wichtigen Bereiche“ eine Trinkwassergewinnung zu einem späteren Zeitpunkt realisieren **zu können**. Die Kulisse muss dabei ausreichend groß bemessen sein, um auch derzeit nicht vorhersehbaren Entwicklungen über den Geltungszeitraum des Regionalplanes hinaus Rechnung tragen zu können. Demzufolge wäre es auch beim derzeitigen Verfahrens- und Sachstand nicht fachgerecht, bereits konkrete Brunnenstandorte für zukünftige Trinkwassergewinnungen festzulegen.

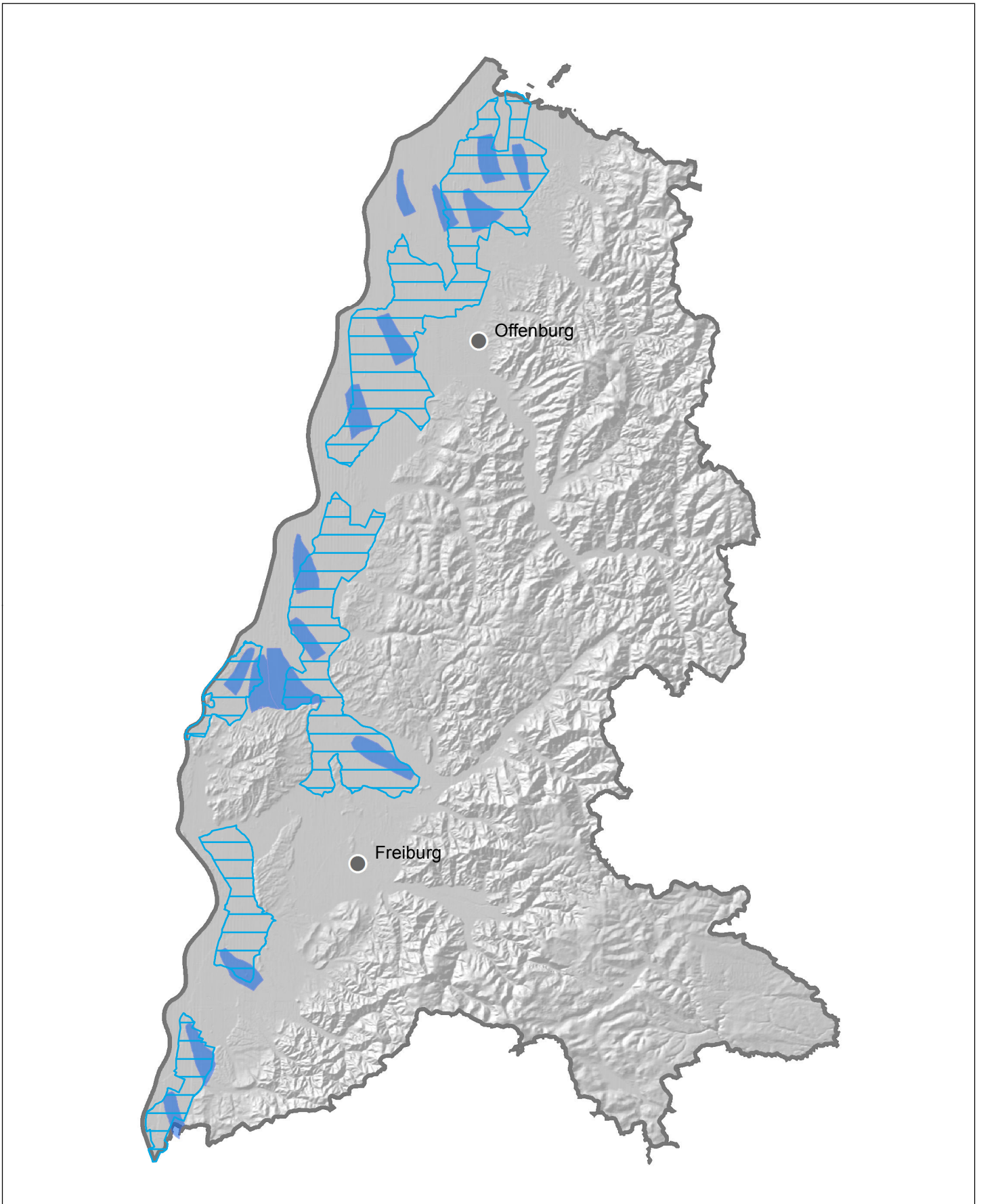
Die im Fachkonzept abgegrenzten Bereiche sollen daher, nach Abwägung mit weiteren Belangen, planerisch so gesichert werden, dass ihre Eignung für eine potenzielle Trinkwassergewinnung langfristig erhalten bleibt.

Dieser Ansatz und die vorliegenden Fachgutachten werden daher im Vergleich zu den bisherigen Grundwasserschonbereichen zu einem differenzierteren, tendenziell höheren Schutzniveau auf deutlich kleinerer Fläche führen.

## 7. Weiteres Vorgehen

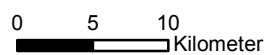
Im Rahmen der weiteren Ausgestaltung des Fachkapitels 3.3 sind Rückkopplungen mit dem Wirtschafts- und ggf. dem Umweltministerium zum Einsatz der gesetzlich definierten Planelemente erforderlich, die zur Zeit vorgenommen werden. Zudem schließen sich Rohstoffabbau und die Sicherung von Wasservorkommen als Ziel nicht in jedem Fall aus. Deshalb werden derzeit zur Konkretisierung des Fachkapitels 3.5 „Gebiete für Rohstoffvorkommen“ in Fällen von Überlagerungen von Suchräumen für den Rohstoffabbau/ -sicherung mit potenziellen „Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen“ Einzelfallbeurteilungen durch die zuständigen Fachbehörden vorgenommen. Im weiteren Planungsverlauf wird ein Abgleich mit anderen Raumnutzungsbelangen sowie anderen Fachkapiteln des Regionalplanes (Gesamtsynthese) erfolgen.

Nach der Erarbeitung der Gebietskulisse bzw. im Nachgang der Gesamtsynthese soll auch eine gebietsbezogene Abstimmung mit den Kommunen durchgeführt werden sowie ggf. noch eine Abstimmung mit der Fachverwaltung erfolgen (vor Offenlage).



**Legende**

- Wichtige Bereiche gemäß Fachgutachten 2010
- Regionaler Grundwasserschonbereich (Regionalplan 1995)
- Grenze des Verbandsgebietes



**Bereiche mit besonderer Eignung für eine potenzielle Trinkwassergewinnung entsprechend des Gutachtens des Regierungspräsidiums Freiburg (2010)**

Maßstab: 1: 500.000

erstellt: 27.04.2011 / Sr



**Regionalverband  
Südlicher Oberrhein**  
Planen, Beraten, Entwickeln.

**Regionalverband  
Südlicher Oberrhein**  
Reichgrafenstr. 19  
D - 79102 Freiburg  
Tel.: +49 (761) 70327-0  
Fax: +49 (761) 70327-50  
mail: [rvso@rvso.de](mailto:rvso@rvso.de)

Grundlage: Digitale Geodaten  
©Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung Baden-Württemberg  
(www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund,  
übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem  
(RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für  
Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg.